



Politische Gemeinde Arbon

Feuerschutzreglement der Stadt Arbon

vom 7. November 2017

A. _Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Aufsicht	4
Art. 5	Organe	4

B. Feuerschutzkommission

Art. 6	Kommission	4
Art. 7	Aufgaben, Kompetenzen	5

C. Feuerschutzstelle

Art. 8	Feuerschutzstelle	5
Art. 9	Feuerschutzkontrolle	6

D. Feuerwehr

1.	<i>Feuerwehrpflicht</i>	
Art. 10	Pflicht	6
Art. 11	Erfüllung der Pflicht	6
Art. 12	Befreiung	7
Art. 13	Ersatzabgabe	7
Art. 14	Befreiung von der Ersatzabgabe	7
2.	<i>Aufgaben</i>	
Art. 15	Aufgaben	7
Art. 16	Vorschriften	8
Art. 17	Organisation	8
Art. 18	Kommandantin oder Kommandant	8
3.	<i>Dienstplichten</i>	
Art. 19	Alarm	8
Art. 20	Feuerwehrrübungen	8
Art. 21	Entschuldigungen	9
Art. 22	Sorgfaltspflicht	9
Art. 23	Aufgaben der Vorgesetzten	9
Art. 24	Gehorsamspflicht	9
Art. 25	Materialverwaltung	9
Art. 26	Sekretariat	9
Art. 27	Fourierin oder Fourier	10
Art. 28	Buchhal-	
tung		

5. *Kosten, Disziplinarstrafen*

Art. 29	Kosten	10
Art. 30	Disziplinarstrafen	10

E. Strafbestimmungen

Art. 31	Rechtsmittel	10
Art. 32	Inkrafttreten und Aufhebung bisheriges Recht	10

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes der Stadt Arbon fest.

Geltungsbereich

²Für Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss anwendbar.

Art. 2

¹Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen und die Umwelt zu schützen.

Zweck

²Die Stadt Arbon führt zu diesem Zweck eine Feuerschutzstelle und eine Feuerwehr.

Art. 3

Der Feuerschutz ist Sache der Stadt Arbon soweit das Gesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Grundsatz

Art. 4

¹Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Stadtrates.

Aufsicht

²Er wählt für die Amtsdauer des Stadtrates für die Leitung und die unmittelbare Aufsicht eine Feuerschutzkommission.

Art. 5

¹Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. die Feuerschutzstelle;
3. die Feuerwehr;
4. der Kaminfegerdienst.

Organe

²Der Stadtrat kann Aufgaben der Feuerschutzstelle einem externen Fachbetrieb übertragen.

B. Feuerschutzkommission

Art. 6

¹Der Stadtrat bestellt eine Feuerschutzkommission. Diese besteht aus:

1. einem Mitglied des Stadtrates, welches das Präsidium innehat, und

Kommission

- dessen Stellvertretung bei Abwesenheit;
- 2. dem Kommandanten oder der Kommandantin und deren Stellvertretung;
- 3. einer Vertretung der zuständigen Zivilschutzregion;
- 4. einer Vertretung des Regionalen Führungsstabes;
- 5. weiteren Vertretungen, die der Stadtrat bestimmt.

²Die Sekretärin oder der Sekretär hat beratende Stimme.

Art. 7

Aufgaben, Kompetenzen

- ¹Für folgende Geschäfte stellt die Kommission Antrag an den Stadtrat:
1. Budget und Rechnung;
 2. Reglementsänderungen, insbesondere Anpassungen der Ersatzabgaben;
 3. Anschaffungen und Bauten;
 4. Anstellung der Kommandantin oder des Kommandanten der Feuerwehr und deren Stellvertretung mit Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
 5. Beförderungen von Offizierinnen und Offizieren;
 6. Festsetzung des Soldes für Übungen und Ernstfalleinsätze sowie der Jahrespauschalen;
 7. Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
 8. Erteilung der Kaminfegerkonzessionen und Festlegung des Kaminfegertarifs;
 9. weitere Geschäfte, die laut diesem Reglement nicht in die Kompetenz der Kommission fallen.

²Folgende Geschäfte erledigt die Kommission selbständig:

1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr Budget und Rechnung;
2. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehropflichtigen;
3. Organisation der Feuerwehr;
4. Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Organisation der Feuerwehr;
5. Beförderung des übrigen Kadets;
6. Bestimmung der Teilnehmenden an Kursen und Veranstaltungen;
7. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
8. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
9. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
10. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft Bischofszell, die Kantonspolizei Thurgau und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzstelle

Art. 8

Feuerschutzstelle

- ¹Die Zuständigkeit des Kantons vorbehalten, beurteilt die Feuerschutzstelle alle Baugesuche in Bezug auf Einhaltung von Feuerschutzvorschriften.

²Die Feuerschutzstelle verfügt Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss §§ 13 ff des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

³Über Feuerschutzmassnahmen, die weder einer Bewilligung des kantonalen Feuerschutzamtes noch einer Baubewilligung bedürfen, entscheidet die Feuerschutzstelle.

Art. 9

¹Bei bestehenden Bauten und Anlagen prüft die Kaminfegerin oder der Kaminfeger während der Arbeit die Einhaltung von Feuerschutzvorschriften.

Feuerschutz-kontrolle

²Werden dabei Mängel festgestellt, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, sind diese dem Feuerschutzamt unverzüglich anzuzeigen.

³Die Feuerschutzstelle prüft periodisch alle relevanten Bauten, die dem Feuerschutz unterstehen.

⁴Die Feuerschutzstelle teilt den Eigentümerin und Eigentümer Mängel schriftlich mit und setzt eine Frist zu deren Behebung.

D. Feuerwehr

1. Feuerwehrpflicht

Art. 10

¹Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Stadt Arbon.

Pflicht

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 52. Altersjahr.

³Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden.

⁴Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für die Ehefrau oder den Ehemann. Personen in eingetragener Partnerschaft sind diesbezüglich Ehepaaren gleichgestellt. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar, nachdem die jüngere Partnerin oder der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat, und endet am 31. Dezember, in dem die oder der ältere das 52. Altersjahr vollendet.

Art. 11

¹Die Feuerwehrpflicht wird durch Feuerwehrdienst oder durch Entrichten einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Erfüllung der Pflicht

²Die Kommission entscheidet, wer Dienst oder wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der Pflichtigen sowie die Bedürfnisse der Feuerwehr.

⁴Der Austritt aus besonderen Gründen ist in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Art. 12

Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

1. Angehörige der Kantonspolizei;
2. Personen, die von der Invalidenversicherung des Bundes eine Rente von 50% oder mehr erhalten;
3. Chemiefachberaterinnen oder -berater des Chemiewehr-Stützpunktes.

Art. 13

Ersatzabgabe

¹Der Stadtrat legt die Höhe der Ersatzabgabe fest. Sie beträgt zwischen 10 und 20 Prozent der einfachen Staatssteuer, mindestens Fr. 50.— und höchstens Fr. 500.— pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Stadtrat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.

²Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden. Sie ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben einzusetzen.

Art. 14

Befreiung von der Ersatzabgabe

Nach 15 Feuerwehr-Dienstjahren bei der Stadt Arbon reduziert sich die Ersatzabgabepflicht auf die Hälfte, nach 25 Dienstjahren entfällt sie völlig.

2. Aufgaben

Art. 15

Aufgaben

¹Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich einzugreifen und Hilfe zu leisten.

²Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Überwachung im Bereich Brandschutz aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Art. 16

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Vorschriften

Art. 17

- ¹Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Kommando;
 2. Pikettzüge;
 3. folgende Fachbereiche:
 - 3.1. Atemschutz;
 - 3.2. Maschinisten;
 - 3.3. Führungsunterstützung;
 - 3.4. Pioniere;
 - 3.5. Verkehrsdienste;
 - 3.6. Absturzsicherung;
 - 3.7. Sanität;
 4. allfällige Betriebsfeuerwehren.

Organisation

²Der Fachbereich Sanität wird in Zusammenarbeit mit dem Samariterverein Arbon organisiert.

Art. 18

Die Kommandantin oder der Kommandant leitet die Feuerwehr gemäss Pflichtenheft, wahrt ihre Interessen, vertritt sie nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Kommandantin
oder Kommandant

3. *Dienstplichten*

Art. 19

¹Die Alarmstelle wird durch die kantonale Notrufzentrale betreut.

Alarm

²Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 20

¹Die Feuerwehr leistet gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz die darin vorgesehene Anzahl Übungen.

Feuerwehrrübungen

²Übungen für Neueingeteilte, davon eine ganztägig, sind gemäss den Vorgaben des Feuerwehrverbandes Thurgau durchzuführen.

³Die Fachbereiche gemäss Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 3 führen Übungen auf Weisung des Kommandos durch.

Art. 21

Entschuldigungen

¹Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

²Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.

³Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, in der Regel vor der Übung, dem Kommandanten oder der Kommandantin einzureichen.

Art. 22

Sorgfaltspflicht

¹Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln.

²Angehörige der Feuerwehr haften während ihres Dienstes nur für vorsätzlich verursachte Sachbeschädigungen.

Art. 23

Aufgaben der Vorgesetzten

Die Vorgesetzten haben folgende Aufgaben:

1. Verantwortung für den Einsatz der zugeteilten Feuerwehrleute in ihrem Kommandobereich;
2. Unterstützung des Kommandanten oder der Kommandantin;
3. Gewährleistung der Ausbildungen gemäss Pflichtenhefte;
4. Erstellen der Arbeitsprogramme nach Rahmenprogramm;
5. Meldung aller Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen an die Materialverwaltung;
6. Förderung der guten Kameradschaft.

Art. 24

Gehorsamspflicht

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

Art. 25

Materialverwaltung

Der Materialverwalter oder die Materialverwalterin ist verantwortlich für:

1. Einsatzbereitschaft und Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung;
2. Führung des Inventars über sämtliches Material;
3. Veranlassung der nötigen Reparaturen unter Meldung an das Kommando;
4. weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 26

Sekretariat

¹Die Sekretärin oder der Sekretär der Kommission erledigt die administrativen Arbeiten und führt das Protokoll

²Er oder sie hat die Mannschafts- sowie die Aus- und Weiterbildungskontrolle zu führen.

Art. 27

Der Fourierin oder dem Fourier obliegen das Soldwesen, die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften sowie weitere administrative Arbeiten.

Fourierin oder
Fourier

Art. 28

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Stadt Arbon.

Buchhaltung

4. *Kosten, Disziplinarstrafen*

Art. 29

¹Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Kosten

²Wer andere Einsätze der Feuerwehr verursacht oder in Auftrag gibt, trägt die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin.

Art. 30

¹Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Kommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Disziplinarstrafen

²Bussenerträge sind nach Artikel 13 Absatz 2 dieses Reglements zu verwenden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 31

¹Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

²Rekurse sind innert 20 Tagen schriftlich mit Anträgen und Begründung beim Stadtrat einzureichen.

Art. 32

¹Das vorliegende Feuerschutzreglement wird nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf Beschluss des Stadtrates in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten und Auf-
hebung bisheriges
Recht

²Mit Inkrafttreten werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, so insbesondere das Feuerschutzreglement vom 25. Mai 1999.

Arbon, 7. November 2017

Für das Stadtparlament Arbon

Luzi Schmid

Nadja Holenstein

Stadtparlamentspräsident

Stadtparlamentssekretärin

Verabschiedet vom Stadtparlament am 7. November 2017

Vom Stadtrat Beschluss (NR) vom (Datum) auf den (Datum) in Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2018.